erblindeter im Mobilitätszentrum des Blinden-und-Sehschwachen-Verbandes der DDR teilnehmen.

- (1) Werktätige Bürger, die an Mobilitätslehrgängen teilnehmen, werden gemäß § 184 Abs. 1 Buchst, c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt. Sie erhalten auf der Grundlage einer vom Mobilitätszentrum des Blinden-und-Sehschwachen-Verbandes DDR ausgestellten der Bescheinigung für die Dauer der Freistellung (maximal 15 Arbeitstage) einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes vom jeweiligen Retrieh
- Werktätige Bürger, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind. erhalten eine Freistellung und einen Vergütungsausgleich entsprechend den Festlegungen ihrer Genossenschaft.
- (3) Die Kosten für die Unterkunft der Bürger während der am Mobilitätslehrgang trägt der Blinden-undwachen-Verband der DDR. Verpflegungskosten Höhe des Naturalaufwandes tragen die Bürger.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

Der Minister für Gesundheits- und Sozialwesen

I. V.: OMR Dr. sc. S c h ö n f e l d e r Staatssekretär

Anordnung Nr. 2112345 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten vom 23. Februar 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Dezember 1988 über die Verzinsung von Geldmitteln der volks-Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossen-Parteien und gesellschaftlichen Organisationen Bankkonten wird folgendes ahgeordnet:

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

,,§3

Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften und der Organisationen

- Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und nisationen auf Bankkonten werden mit 1 % verzinst, nicht die nachfolgenden Absätze zutreffen.
- Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und Organisationen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank langfristig und zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden.
- Von der zinsbegünstigten Anlage ausgenommen sind der sozialistischen Geldmittel Genossenschaften Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, solange Kredite mit einem geringeren Zinssatz als 5 % in Anspruch genommen werden
- (4) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis 24 Monaten Anlagedauer von 24 bis 36 Monaten

Anlagedauer von 36 Monaten und mehr 4 % jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Wird über langfristig angelegte Geldmittel in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, werden die Geldmittel nach der effektiven Anlagedauer wie folgt verzinst:

Anlagedauer unter 12 Monaten

0.5 % iährlich

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten 1,5 % jährlich 2,5 % jährlich.

dev Bank zu-Bereits gezahlte höhere Zinsen werden rückgefordert.

Geldmittel auf Bankkonten, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst."

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1990

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz

— Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen vom 28. Februar 1990

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leider zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes betern stimmt:

Abschnitt I

Grundsätze

- Diese Durchführungsbestimmung regelt die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen, die zum ständigen Verbleib in der DDR bzw. außerhalb der DDR bestimmt sind. Die Regelungen der Diplomatenzollordnung² bleiben davon imberührt.
- im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Fahrzeuge Kraftfahrzeuge sowie Anhängefahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung³, Wasserfahrzeuge und aller Boote gemäß Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung/< und SportbootanordnungS.
- (3) Fahrzeugersatzteile sind alle zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der im Abs. 2 genannten Fahrzeuge notwendigen Ersatzteile, Baugruppen und Zubehörteile.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Einfuhr

§2

(1) Die Einfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.

1 Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 54)

Zeit
Zeit
2 Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die 2 %jährlichtiglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausge- 3 %jährlicht Verdrugsger 26 Mei 1077 über des Verbeten im Steßenung.

3 %jährrlich Gegenstände — (Diplomatenzonorunung) (GBI. 1 Nr. 13 S. 1)
3 Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) (GBI. 1 Nr. 20 S. 257)

4 Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes S. 13)

5 Anordnung vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten Sportbootanordnung (SBAO) - (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblat-

¹ Anordnung Nr. 1 vom 23. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 357).